

dessen Eingangsformel *Regie celsitudini ad laudem spectat et gloriam* schon drei Jahre zuvor in dem leider nicht zugänglichen Originaldiplom für Johannes de Fazara von 1216 XII. aufscheint²⁵. Da die Publikationen und Korroborationsformeln, soweit sie in diesen Texten verwendet wurden, gleichlauten und die Arengen in anderen Schriftgruppen weder ganz noch teilweise Verwendung fanden, ist anzunehmen, daß nur F 8 dieser Formeln sich bediente. Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man aufgrund dieser Übereinstimmungen in den Arengen auch auf Gleichhändigkeit der Diplome von 1216 XII. und BF 1383 und 1699 schließt. F 8 wäre demnach noch bis in den Juli 1227 in kaiserlichem Dienst gestanden. Wie in der Zeit vor 1220 ist er nach der Kaiserkrönung nur ganz sporadisch nachweisbar.

F 9. 1218 VI. – 1219 IX.6. Italienischer Herkunft. Seine schwungvolle Übergangsschrift zur Kursive begegnet in acht königlichen Urkunden, nämlich in: BF 938 für das Bistum Vienne, BF 941 ein Rechtsspruch für Passau, BF 959 für Kloster Niedermünster in Regensburg, in den offenen Briefen BF 995 und 996 für Cremona, BF 1041 für dieselbe Stadt, BF 1050 und 1051 für die römische Kirche. Die Hand schrieb somit 8 Diplome für deutsche und italienische, jedoch nicht für sizilische Empfänger. Über ihre Stellung innerhalb der königlichen Kanzlei können keine Angaben gemacht werden. Die Mundierung der beiden wichtigen Privilegien für die römische Kirche braucht nicht unbedingt mit einer bedeutenderen Stellung in der Reichskanzlei in Verbindung gebracht werden. Die Formung des Ausstellernamens in BF 1041, 1050 und 1051 und die Gestaltung der Invokatio in den beiden letzten Diplomen lassen an eine sizilische Schreibkraft denken, die aber nach den Anhaltspunkten im Text nicht allzu sehr mit den Bräuchen der Reichskanzlei vertraut war. So schreibt diese Hand die geistlichen Zeugen in BF 995 und 996 ohne Vornamen, nennt sie auch zum Teil erst nach den weltlichen Personen. Die Annahme der südlichen Herkunft des Schreibers wird bestärkt durch Romanismen in der Schreibweise der Zeugnennamen von BF 959, 1041, 1050 und 1051 (*Lodowicus, Hlodowicus, Elfinstein, Euerardus, Ugo, Golfradus, Tibaldus*). Ein einheitliches Formular mit persönlich gefärbten Wendungen ist in der geringen Zahl der Texte dieser Hand nicht festzustellen. Aus dem Sprach- und Formelschatz der ersten fünf Diplome – BF 1041, 1050 und 1051 beruhen auf wörtlich wiederholten Texten aus Vorurkunden – können keine verlässlichen stilistischen Haltpunkte abgeleitet werden. Die Texte zeigen eine eigentümliche Mischung deutscher und sizilischer Formeln und Bräuche, wie sie später auch im Diktat des F 12 beobachtet werden kann. Wir nennen hier nur die Gepflogenheiten in der Datierung. In BF 959 und 1041 wird nach deutscher Art der Monatstag angegeben, in den ersten und letzten Diplomen dieser Hand ist nur der Monat genannt.

F 10 = FH²⁶. 1218 IX.10 – 1219 IX.14. Deutscher Herkunft. Er war nur als Schreiber tätig und mündierte fünf Diplome für deutsche Empfänger, die sämtlich die Verfasserschaft des F 4 verraten und keine anderen Stilmerkmale erkennen lassen. F 10 dürfte während seines einjährigen Aufenthalts in der Reichskanzlei nur als Schreibgehilfe des F 4 Verwendung gefunden haben.

²⁵) Nachträge Nr. 150. Der Schluß *et eorum obsequia non patitur sine remuneratione transire* nähert sich mit *eorum gratia servitia* – *transire* auffallend den Arengen des D. von 1212 IV. und der Fälschung BF 1292.

²⁶) ZGORh 97, 437.